

# **Richtlinien**

## **für die Gewährung einer Wohnungsförderung (Zinsenzuschuss)**

### **durch die Marktgemeinde Leobersdorf**

**1.1** Die Wohnungsförderung (kurz: WF) kann nur für Alt- oder Neubauwohnungen der Marktgemeinde Leobersdorf bzw. der Leobersdorfer Kommunal Immobilien GmbH und erst ab einem fälligen Baukostenzuschuss von EUR 7.500,- gewährt werden.

**2.1** Folgende Personen können eine WF beantragen:

**2.1.1** Einzelpersonen die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

**2.1.2** Jungfamilien bei denen mindestens eine Person das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**2.2** Jungfamilien sind Einzelpersonen mit mindestens einem zum Haushalt gehörigen versorgungsberechtigtem Kind, Ehepartner und Lebensgemeinschaften.

**3.1** Weiters gilt es im Regelfall folgende Kriterien zu erfüllen:

**3.1.1** Der Wohnungswerber muss in den vergangenen 12 Monaten vor Antragstellung seinen Hauptwohnsitz durchgehend in Leobersdorf begründet haben.

**3.1.2** Die zukünftigen Bewohner der Wohnung / des Reihenhauses für welche(s) ein Eigenmittlersatzdarlehen beantragt wird, dürfen eine gewisse Einkommensgrenze nicht überschreiten.

**3.2** Für Personen, die keines der unter Punkt 2.1 bzw. 3.1. genannten Kriterien erfüllen, kann ein WF nur mittels Sonderbewilligung durch den Gemeindevorstand genehmigt werden.

**3.3** Für die Berechnung des Einkommens ist das Gesamteinkommen des Vorjahres der Antragstellung maßgeblich. Der Nachweis hat mittels Jahreslohnzettel (L16) zu erfolgen und ist dieser dem Antrag beizulegen. Hierbei ist zu beachten, dass das Einkommen sämtlicher zukünftiger Bewohner maßgeblich ist.

**3.4** War der Wohnungswerber im Überprüfungszeitpunkt Student, so werden 15% des Einkommens der Eltern für die Berechnung herangezogen.

**3.5** Sonderzahlungen wie z.B. Abfertigungen, welche nicht im Jahreslohnzettel aufscheinen müssen seitens des Wohnungswerbers unaufgefordert offengelegt werden.

**3.6** Bezogene Familienbeihilfe und / oder Kindergeld werden dem Einkommen nicht zugerechnet.

**3.7** Alimentationszahlungen wirken sich, je nachdem ob diese bezogen oder geleistet werden, einkommenserhöhend bzw. mindernd aus.

**4.1** Je nach Personenanzahl und Höhe des Einkommens kann ein WF in einer Höhe von 40 bzw. 50% des aufzubringenden Baukostenzuschusses gewährt werden.

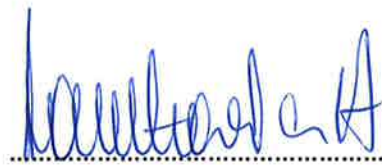
Ersatzdarlehen in % des Baukostenzuschuss				
Einkommen bis	Personen			
	1	2	3	4
900,00	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%
950,00	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.000,00	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.050,00	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.100,00	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.150,00	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.200,00	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.250,00	40,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.300,00	40,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.350,00	40,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.400,00	40,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.450,00	40,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.500,00	40,00%	50,00%	50,00%	50,00%
1.550,00		40,00%	40,00%	40,00%
1.600,00		40,00%	40,00%	40,00%
1.650,00		40,00%	40,00%	40,00%
1.700,00		40,00%	40,00%	40,00%
1.750,00		40,00%	40,00%	40,00%
1.800,00		40,00%	40,00%	40,00%
1.850,00			40,00%	40,00%
1.900,00			40,00%	40,00%
1.950,00			40,00%	40,00%

- 5.1** Die Gewährung des WF ist von der jeweiligen budgetären Situation der Gemeinde abhängig. Somit besteht seitens des Wohnungswerbers kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer WF durch die Marktgemeinde Leobersdorf.
- 5.2** Die WF muss mittels Antragsformular der Marktgemeinde Leobersdorf, welches am Wohnungsamt bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde Leobersdorf aufliegt, beantragt werden.
- 5.3** Nach Einbringung des Antrages mit sämtlichen zur Überprüfung notwendigen Unterlagen, wird der Anspruch seitens der Gemeinde überprüft.
- 5.4** Nach positiver Prüfung des Antrages durch die Marktgemeinde Leobersdorf (Wohnungsamt) bzw. durch Sondergenehmigung gem. Punkt 3.2 wird der Bürgermeister durch den Gemeinderat ermächtigt im Rahmen der genehmigten budgetären Mittel (Voranschlag), die Bewilligung zu erteilen. Ein halbjährlicher Report über die bewilligten Förderungen ist dem Gemeindevorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Bewilligung der WF erfolgt schriftlich durch die Marktgemeinde Leobersdorf.
- 6.1** Die Bewilligung ermöglicht es dem Wohnungswerber bei einem ortsansässigen Bankinstitut ein Darlehen zu beantragen.
- 6.2** Dem Wohnungswerber wird nach positiver Prüfung seitens des Bankinstitutes ein 10-jähriges Darlehen gewährt, welches in 120 gleichbleibenden monatlichen Kapitalraten rückgeführt wird.  
Sämtliche Zinszahlungen (dzt. 4% Verzinsung, dekursiv fallend) betreffend des gewährten Bankdarlehens werden seitens der Gemeinde, welche als Bürge für den Wohnungswerber auftritt, übernommen.  
(Beispiel: Darlehen € 10.000.—x 4% Zinsen = € 400.—WF/im 1. Jahr)
- 6.3** Sämtliche Zinszahlungen betreffend das Bankdarlehen werden seitens der Gemeinde, welche als Bürge für den Wohnungswerber auftritt, einbezahlt.
- 6.4** Mit Beendigung des Mietverhältnisses an der geförderten Gemeindewohnung bzw. Wohnung der LEO-KIG ist das Darlehen zur Gänze an das Kreditinstitut rückzuführen. Der verbleibende Teil des Baukostenzuschusses wird seitens des Mieters hierfür unwiderruflich abgetreten.

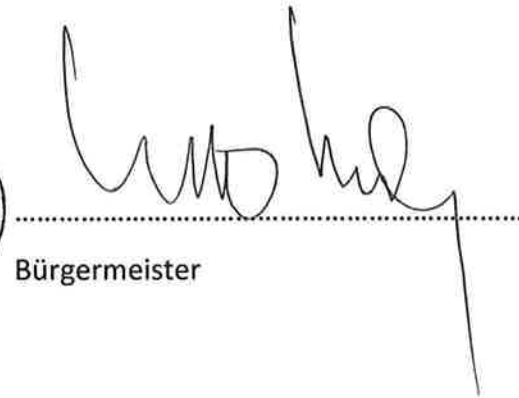
7. Durch Zuwiderhandlung gegen oben stehende Punkte bzw. bei Aufkündigung des Mietvertrages hat der Darlehensnehmer keinerlei weiteren Anspruch auf finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde und ist das Darlehen somit in Folge durch den Darlehensnehmer alleine zu bedienen.

Leobersdorf am 30.06.2012

Für die Marktgemeinde Leobersdorf



gf. Gemeinderat



Bürgermeister

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 27.6.2012



Gemeinderat



Gemeinderat